

Vom Vergessen und Vergessenwerden

Nicolai J. Culik & Ass. iur. Christian F. Döpke, LL.M., LL.M., Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Westfälische Wilhelms-Universität Münster

„Wenn die Partei in die Vergangenheit eingreifen und von diesem oder jenem Ereignis behaupten konnte, es hat nie stattgefunden – dann war das doch gewiss erschreckender als Folter und Tod?“

George Orwell, 1984, S. 45

1 Einleitung

Es gibt zwar in Deutschland nicht „die Partei“, die unter Entbehrung jeglicher Grundlage die Vergangenheit umgestalten kann. Inwieweit aber das Vergessen(werden) Rechtsordnung und Gesellschaft beeinflussen kann, bedarf einer genaueren Betrachtung.

Bereits im Jahr 2010 forderte die ehemalige EU-Justizkommissarin Viviane Reding, jedem EU-Bürger solle ein Recht auf Vergessenwerden zustehen (Europäische Kommission 2010).

Trotzdem drängen sich auch sechs Jahre später noch die Fragen auf, ob es ein kodifiziertes Recht auf Vergessenwerden gibt (2. und 3.) oder geben wird (4.), wie sich die komplizierten Interessenlagen der Beteiligten in Einklang bringen lassen (5.) und wie ein solches Recht durchsetzbar ist (6.).

2 Aktuelle Rechtslage in Deutschland

Zweck Rechts auf Vergessenwerden ist der Persönlichkeitsschutz. Dessen datenschutzrechtliche Aspekte werden durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Je mehr das Leben des Einzelnen auch online nachzuerfolgen ist, desto relevanter wird die Frage, wie ursprünglich rechtmäßig gespeicherte Daten wieder aus dem Internet entfernt werden können (Nolte 2011: 238).

Was die Ansprüche des Betroffenen gegenüber nicht-öffentlichen Stellen anbelangt, folgen aus § 35 BDSG die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Sperrung

Auf einen Blick: Das sogenannte Recht auf Vergessenwerden

- Die neue **EU-Datenschutzgrundverordnung** wird in **Art. 17** erstmals explizit ein Recht auf Vergessenwerden kodifizieren. Dieses ähnelt aber eher einem Lösungsanspruch. Zudem wird es den Mitgliedstaaten freigestellt, wichtige Einschränkungen vorzunehmen.
- Im aktuell geltenden deutschen Datenschutzrecht gibt es bereits ein Recht auf Löschung.
- Bei der vorzunehmenden Abwägung, ob einem Lösungsantrag stattgegeben wird, konfliktieren der Schutz personenbezogener Daten, die Achtung des Privatlebens und die Menschenwürde auf der einen Seite und unternehmerische Freiheiten, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit auf der anderen Seite.
- Es ist eine **Interessenabwägung** vorzunehmen, derer man durch die Anwendung verschiedener Kriterien, die teilweise vom EuGH vorgegeben wurden, habhaft werden kann.

oder Widerspruch gegen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten. Dies ermöglicht es zunächst, eine rechtswidrige (und unter bestimmten Umständen sogar eine rechtmäßige) Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterbinden oder einzuschränken (Dix 2014: § 35 Rn. 2).

Im Bereich der sozialen Netzwerke lässt sich auf § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG zurückgreifen. Hier entfällt die Erforderlichkeit einer Speicherung jedenfalls dann, wenn der Betroffene vom jeweiligen Dienstleister die Löschung seiner Daten verlangt (Nolte 2011: 238). Zudem folgt aus § 35 Abs. 5 S. 1 BDSG, dass personenbezogene Daten nicht für eine automatisierte Verarbei-

VOM VERGESSEN UND VERGESSENWERDEN

tung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, soweit der Betroffene bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und sein schutzwürdiges Interesse überwiegt. Dies wird jedenfalls dann der Fall sein, wenn ein Betroffener persönliche Daten, die ein Dritter eingestellt hat, nach einem gewissen Zeitablauf nicht mehr im sozialen Netzwerk gefunden wissen möchte (Nolte 2011: 239).

Zwar handelt es sich bei diesen Ansprüchen eher um ein „Recht auf Löschung“, denn es mangelt primär an einem – durch die Passivformulierung „Vergessenwerden“ suggerierten – automatischen Entfernen der Information nach einem gewissen Zeitablauf. Es wird dennoch eine ähnliche Zielrichtung eingeschlagen und auf denselben Schutzgedanken rekurriert.

3 Vorgaben des EuGH

Ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2014 machte einen Mann berühmt, dessen sehnlicher Wunsch es war, vergessen zu werden.

Der Spanier *Mario Costeja González* war seinen Pflichten zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen, weshalb sein Haus zwangsversteigert werden sollte. Elf Jahre später entdeckte er, dass, wann immer er seinen Namen googelte, die Berichterstattung über die Zwangsversteigerung unter den ersten Suchergebnissen zu finden war. Erfolglos bat er *Google Spain*, die entsprechenden Links zu löschen.

Der EuGH urteilte, dass die Tätigkeit von Suchmaschinen eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstelle und diese dazu verpflichtet seien, unter bestimmten Voraussetzungen Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu einer Person zu entfernen. Dies gelte gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig sei.

Im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung, welche bei ursprünglich rechtmäßigen Veröffentlichungen zumeist von einem Vorrang des Informationsinteresses ausgeht (Jandt 2014), führte der Gerichtshof aus, dass die Rechte der betroffenen Person im Allgemeinen überwiegen. Grund dafür sei die Gefahr einer detaillierten Profilbildung, welche durch die bedeutende Rolle

der Suchmaschinen in der modernen Gesellschaft noch verstärkt werde (EuGH 2014: Rn. 80).

Die Entscheidung des EuGH wurde sowohl wortgewaltig kritisiert (Härtig 2014: 1), als auch als eines der wichtigsten Urteile des EuGH überhaupt (Forst 2014: 2293) bezeichnet.

Nicht überzeugen kann zunächst die – vor allem von der Tagespresse vorgenommene – Einschätzung, das Urteil stelle die erste echte Begründung eines Rechts auf Vergessenwerden dar. Denn der EuGH verlangt nicht, dass eine Information als solche aus dem Internet zu entfernen ist. Einzig die Suchmaschinenanbieter werden verpflichtet, den Hinweis zu einer Information zu entfernen. So ist es überzeugender, von einem „Recht auf Nichtindexierung“ (Nolte 2014: 2240) oder einem „Recht auf Verstecktsein“ (Leutheusser-Schnarrenberger 2015: 587) zu sprechen.

Kritikwürdig ist außerdem, dass der EuGH ohne nähere Begründung eine zumindest denkbare Anwendung des datenschutzrechtlichen Medienprivilegs, welches sich aus der Pressefreiheit ableitet, auf Suchmaschinenbetreiber abgelehnt hat (EuGH 2014: Rn. 85).

Bislang interpretierte Google das Urteil so, dass die jeweiligen Links nur aus den europäischen Google-Domains zu entfernen sein. Damit waren die fraglichen Informationen aber beispielsweise weiterhin über *google.com* abrufbar. Nach teilweise heftiger Kritik aus Datenschutzkreisen setzt Google nunmehr sogenannte Geolokations-Signale ein, die eine globale Zugriffsbeschränkung ermöglichen. Jedoch gilt dies nur insoweit, als die URL aus dem Land der Person aufgerufen wird, die die Linksperrung beantragt hat (Paschke 2016).

4 Blick in die Datenschutzgrundverordnung

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),¹ die am 25.05.2016 in Kraft getreten ist und ab 25.05.2018

¹ Vgl. ABIDA-Dossier zu diesem Thema. Verfügbar unter <http://www.abida.de/sites/default/files/Big%20Data%20%26%20Privacy.pdf>. Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Eine inoffizielle (teilweise) Übersetzung ist abrufbar unter www.gdd.de/aktuelles/startseite/deutsche-uebersetzung-der-datenschutz-grundverordnung-ds-gvo. Der englische Vertragstext ist verfügbar unter

anwendbar sein wird, kodifiziert in Art. 17 erstmals *expressis verbis* ein Recht auf Vergessenwerden.

Was medienwirksam verpackt wurde, entpuppt sich bei näherer Betrachtung allerdings als das schlichte Recht der betroffenen Person, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 17 Abs. 1 DSGVO). In Abs. 2 heißt es zudem, dass ein zur Löschung verpflichteter Verantwortlicher, der die betreffenden Daten öffentlich gemacht hat, alle vertretbaren Schritte zu unternehmen hat, um Dritte, welche die Daten verarbeitet, also z.B. weiter verbreitet haben, darüber zu informieren, dass die Löschung auch aller Querverweise und Kopien verlangt wurde.

Die spannende Frage in diesem Zusammenhang betrifft das Verhältnis des Löschantrags zum öffentlichen Informationsinteresse.

Hierzu bestimmt Art. 17 Abs. 3 lit. a DSGVO, dass der Anspruch nicht besteht, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ausübung des Rechts auf Information und freie Meinungsäußerung erforderlich ist. Daneben wird in Art. 80 Abs. 1, 2 DSGVO den Mitgliedstaaten die weitreichende Befugnis gegeben, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten mit dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit durch nationale Regelungen in Einklang zu bringen. Insbesondere für journalistische Zwecke sollen Ausnahmetatbestände formuliert werden.

Indem eine so bedeutsame Entscheidung an die Mitgliedsstaaten abgegeben wurde, hat man die einmalige Chance vertan, unionsweit gültige Regelungen zu definieren, die das Rangverhältnis der unterschiedlichen Rechtsgüter festlegen.

5 Aufschlüsselung des Interessengeflechts

Im Rahmen einer Interessenabwägung sind je nach Einzelfall das vitale Interesse des Betroffenen an der Wahrung seines Persönlichkeitsrechts, Geschäftsinteressen von Suchmaschinenanbietern oder anderen Internetunternehmen, die Meinungsäußerungs- oder

Pressefreiheit von Autoren und die Informationsfreiheit der Öffentlichkeit in Einklang zu bringen (Koreng 2015: 514).

Hierzu können verschiedene Kriterien zu Hilfe genommen werden, die sich teilweise aus dem EuGH-Urteil herauslesen lassen.² Sie sind nicht isoliert voneinander zu betrachten, sondern stehen in Wechselwirkung zueinander. Grundsätzlich kann man vier Kategorien bilden:

Als erstes ist die Rolle des Betroffenen im öffentlichen Leben zu beleuchten (EuGH 2014: Rn. 97). Je kleiner diese ist, desto größer ist der Anspruch auf Privatheit (Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet [DIVSI] 2015: 64). Wenig problematisch ist dabei die Einordnung von Personen, die entweder permanente oder keinerlei Bedeutung für das öffentliche Leben haben, etwa Politiker oder Durchschnittsbürger. Größere Abwägungsprobleme entstehen bei Personen, die kontextbezogen in der Öffentlichkeit stehen, etwa Teilnehmer von Castingshows.

Als zweites Kriterium kann auf die Natur der Information abgestellt werden. Zu hinterfragen ist einerseits, wie sensibel diese für die betroffene Person ist, und andererseits, wie relevant sie für das öffentliche Interesse ist (EuGH 2014: Rn. 81). Arbeiten lässt sich hier mit der Sphärentheorie,³ nach welcher zwischen Sozial-, Privat- und Intimsphäre zu unterscheiden ist. Eine Betroffenheit der Intimsphäre würde grundsätzlich für eine Löschung sprechen, ein Eingriff in die Sozialsphäre grundsätzlich dagegen. Auch der Wahrheitsgehalt der Information ist zu berücksichtigen (DIVSI 2015: 29).

Als drittes Kriterium ist die Informationsquelle selbst zu bewerten: Je unseriöser eine Quelle ist, desto eher sprechen Gründe für eine Löschung (DIVSI 2015: 64).

Viertens spielt der Faktor Zeit eine Rolle: Aktuelle Informationen ist gegenüber älteren ein höheres

<http://www.statewatch.org/news/2015/dec/eu-council-dp-reg-draft-final-compromise-15039-15.pdf> (alles zuletzt abgerufen am 1.4.2016).

² Hierfür können ebenso die Vorschläge des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet fruchtbar gemacht werden, DIVSI, Das Recht auf Vergessenwerden, abrufbar unter www.divsi.de/wp-content/uploads/2015/01/Das-Recht-auf-Vergessenwerden.pdf (zuletzt abgerufen am 1.4.2016).

³ Begründet durch BGH NJW 1957, 1146.

Schutzbedürfnis einzuräumen (OLG Hamburg 2015: Rn. 14).

6 Durchsetzung des Anspruchs

Neben der Interessenabwägung stellt auch die Durchsetzung der Rechte das Recht vor Schwierigkeiten.

Um negative Begleiterscheinungen, wie etwa den Streisand-Effekt⁴, zu vermeiden, müssen Anträge auf Löschung vertraulich behandelt werden.

Ferner muss das zugrundeliegende Verfahren aus Gründen der Rechtssicherheit formalisiert werden. Der Gesetzgeber sollte hierfür Muster-Antragsformulare nach dem Vorbild der Widerrufsbelehrung entwickeln.

Wenn auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden kann, bleibt der ordentliche Gerichtsweg. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass allein in Deutschland seit dem EuGH-Urteil 79.997 Löschesuche an Google gerichtet wurden, von denen mehr als die Hälfte abgelehnt wurde (Google 2016), könnte dies allerdings eine ungeheure Mehrbelastung für die Gerichte bedeuten.

Um dem vorzubeugen, könnte eine Zwischeninstanz geschaffen werden, z.B. in Form von deutschen oder europäischen Schieds- oder Schlichtungsstellen (DIVSI 2015: 85). Erst wenn hier keine Einigung erzielt werden kann, stünde der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Es bleibt jedoch die Frage ungeklärt, unter welchen Voraussetzungen Dritte, welche die Information weiterverbreitet haben, bei Sachverhalten mit Internetbezug zur Löschung verpflichtet werden können (Buchholtz 2015: 571). Einer vollständigen Löschung steht hier oftmals die schnelle und schwer nachvollziehbare Verbreitung von Informationen im Internet entgegen (Vgl. Kieselmann, Kopal & Wacker 2015: 33 ff.).

⁴ Der sog. Streisand-Effekt beschreibt ein Phänomen, wonach der Versuch, eine unliebsame Information zu unterdrücken oder entfernen zu lassen, öffentliche Aufmerksamkeit nach sich zieht und das Gegenteil erreicht wird, de.wikipedia.org/wiki/Streisand-Effekt (zuletzt abgerufen am 1.4.2016).

7 Fazit

Es ist gemeinsame Aufgabe von Politik, Justiz und Gesellschaft, die konträren Persönlichkeits- und Informationsinteressen im Internet miteinander in Einklang zu bringen.

Um es überhaupt nicht dazu kommen zu lassen, dass der Einzelne genötigt wird, von seinem in naher Zukunft kodifizierten Recht auf Vergessenwerden Gebrauch zu machen, muss dem Einzelnen offenbar werden, welche grundrechtsverletzenden Konsequenzen der sorglose Umgang mit den eigenen Daten haben kann (vgl. Leutheusser-Schnarrenberger 2015: 586). Wer weniger personenbezogene Daten von sich in das Internet stellt, muss später nicht umständlich um deren Löschung ringen.

Literaturnachweise

- Buchholtz, G. (2015). Das „Recht auf Vergessen“ im Internet. *Zeitschrift für Datenschutz 2015, Heft 12, 570 ff.*
- Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2015). Das Recht auf Vergessenwerden. Online verfügbar unter: www.divsi.de/wp-content/uploads/2015/01/Das-Recht-auf-Vergessenwerden.pdf.
- Dix, A. (2014). Bundesdatenschutz Kommentar (Hrsg. Simitis, S.) 8. Auflage 2014. Baden-Baden: Nomos.
- EuGH, (2014). *Rs. C-131/12*.
- Europäische Kommission (2010). Stärkung des EU-Datenschutzrechts: Europäische Kommission stellt neue Strategie vor. Online verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-10-1462_de.htm.
- Forst, G. (2014). Das „Recht auf Vergessenwerden“ der Beschäftigten. *Betriebs-Berater 2014, Heft 38, 2293 ff.*
- Google (2016). Google Transparenzbericht (Stand 1.4.2016). Online verfügbar unter: <https://www.google.com/transparencyreport/removals/europeprivacy/?hl=de>.
- Härtling, N. (2014). Google Spain – Kommunikationsfreiheit vs. Privatisierungsdruck. *Betriebs-Berater 2014, Heft 22, 1.*

VOM VERGESSEN UND VERGESSENWERDEN

- Jandt, S. (2014). EuGH stärkt den Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Suchmaschinen. *MultiMedia und Recht-Aktuell 2014, Ausgabe 12, Nr. 358242*.
- Kieselmann, O., Kopal, N. & Wacker, A. (2015). „Löschen“ im Internet. *Datenschutz und Datensicherheit 2015, Ausgabe 01, 31 ff.*
- Koreng, A. (2015). Das „Recht auf Vergessen“ und die Haftung von Online-Archiven. *Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht 2016, Heft 06, 514 ff.*
- Leutheusser-Schnarrenberger, S. (2015). Vom Vergessen und Erinnern. *Datenschutz und Datensicherheit 2015, Ausgabe 09, 586 ff.*
- Nolte, N. (2014). Das Recht auf Vergessenwerden – mehr als nur ein Hype? *Neue Juristische Wochenschrift, 2014, 2238 ff.*
- Nolte, N. (2011). Zum Recht auf Vergessen im Internet. *Zeitschrift für Rechtspolitik 2011, 236 ff.*
- OLG Hamburg (2015). 7 U 29/12.
- Paschke, L. (2016). „Recht auf Vergessenwerden“ – Google löscht Links (fast) weltweit. Online verfügbar unter: <https://www.datenschutz-notizen.de/recht-auf-vergessenwerden-google-loescht-links-fast-weltweit-3414178/>.

Vertiefungshinweise: Literatur und Links

- **Buchholtz, G.** Das „Recht auf Vergessen“ im Internet. *ZD 2015, 570*.
- **Pfeifer, K.** Beseitigungsansprüche im digitalen Äußerungsrecht. *NJW 2016, 23*.
- **Gstrein, O. J.** The Cascade of Decaying Information, *PinG 2015, 9*; Das Recht auf Vergessenwerden als Menschenrecht, *Nomos 2016*.
- **Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI)** (Oktober 2015). Das Recht auf Vergessenwerden.
- **EuGH**, Urt. v. 13.5.2014 „Google Spain“ – C-131/12, *ZD 2014, 350 m. Anm. Karg*.
- **Das Bayrische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)**. Synopse der drei Entwürfe und der Endfassung abrufbar unter https://www.lida.bayern.de/media/baylda_synopse.pdf (zuletzt abgerufen am 1.4.2016).
- **OLG Hamburg**, Urt. v. 7.7.2015 – 7 U 29/12, *MMR 2015, 770 m. Anm. Verweyen/Ruf*.



ABIDA (Assessing Big Data)

Über die Dossiers

Das Projekt ABIDA, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, lotet gesellschaftliche Chancen und Risiken der Erzeugung, Verknüpfung und Auswertung großer Datenmengen aus und entwirft Handlungsoptionen für Politik, Forschung und Entwicklung. Dabei nähert ABIDA sich dem Thema Big Data aus einer grundlegend interdisziplinären Perspektive. Mehr Informationen finden Sie auf www.abida.de.

In den ABIDA-Dossiers werden regelmäßig ausgewählte Big Data-Themen kurz und prägnant dargestellt, um dem Leser einen Überblick zu liefern und einen Einstieg in die Thematik zu ermöglichen. Weitere Dossiers sind verfügbar unter www.abida.de/content/dossiers.